

## 17. Europaministerkonferenz in Bonn 25. Juni 1997

### Beschluß

#### TOP 1 Ergebnisse der Regierungskonferenz

1. Die Europaminister/-innen und -senatoren begrüßen den Vertrag von Amsterdam. Sie stellen fest, daß mit dem Verhandlungsergebnis wesentliche Forderungen der deutschen Länder durchgesetzt werden konnten. Der Bundesregierung wird für die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit während der Aushandlung des Amsterdamer Vertrags ausdrücklich gedankt.

Das umfangreiche Dokument stellt ein Kompromißpaket dar, das vor allem in den Sachpolitiken erkennbare Fortschritte aufweist und der Europäischen Union insgesamt weitere Entwicklungsmöglichkeiten eröffnet. Allerdings bleiben die Vereinbarungen im institutionellen Bereich zu Kommission und Rat deutlich hinter den deutschen Wünschen zurück. Sie werden auch den Erwartungen im Hinblick auf die in Aussicht genommene Erweiterung der EU nicht gerecht.

2. In dem einstimmigen Beschluß des Bundesrates vom 15. Dezember 1995 hatte der Bundesrat eine Vertiefung des europäischen Einigungsprozesses durch institutionelle Reformen und Fortschritte in den Sachpolitiken für dringend erforderlich gehalten, um

- die Bürgernähe der Europäischen Union zu verbessern;
- die Handlungsfähigkeit der Europäischen Union zu erhalten und zu stärken und die demokratische Legimitation zu verbessern;
- die Durchsetzung des Subsidiaritätsprinzips zu verbessern und die regionale Mitsprache zu stärken;

-2-

- der Europäischen Union zusätzliche Kompetenzen zur Bewältigung wichtiger Herausforderungen in der Innen- und Rechtspolitik sowie in der Außen- und Sicherheitspolitik zu geben;
- mit diesen Reformen zugleich Voraussetzungen für die baldige Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit assoziierten mittel- und osteuropäischen Reformstaaten zu schaffen.

3. Gemessen an diesen Forderungen bringt der Vertrag von Amsterdam für die deutschen Länder eine Reihe von Fortschritten:

- Das vereinbarte Subsidiaritätsprotokoll stellt klar, daß beide Bedingungen des Subsidiaritätsprinzips (Notwendigkeitsklausel und Besserklausel) für ein Tätigwerden der EU erfüllt sein müssen. In einer Erklärung zum Subsidiaritätsprotokoll ist zudem festgehalten, daß die Verantwortung für die verwaltungsmäßige Umsetzung des Gemeinschaftsrechts grundsätzlich bei den Mitgliedstaaten in ihrer jeweiligen verfassungsrechtlichen Ausgestaltung liegt.

- Der Ausschuß der Regionen wird weiterentwickelt und in seinen Rechten gestärkt. Künftig erhält er einen eigenen organisatorischen Unterbau sowie die Geschäftsordnungsautonomie. Zusätzliche obligatorische Anhörungsrechte betreffen die Bereiche Soziales, Gesundheitswesen, Verkehr, Beschäftigung, Umwelt und berufliche Bildung. Die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament wird verbessert. Das von den Ländern geforderte eigenständige Klagerecht für den AdR konnte nicht erreicht werden.

- In einem Protokoll zum EG-Vertrag wird festgestellt, "daß der öffentlich-rechtliche Rundfunk in den Mitgliedstaaten unmittelbar mit den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen jeder Gesellschaft sowie dem Erfordernis verknüpft ist, den Pluralismus in den Medien zu wahren". Das Protokoll bekräftigt - im Sinne der Subsidiarität -, daß der EG-Vertrag nicht die Befugnis der Mitgliedstaaten berühre, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk im Rahmen des festgelegten Programmauftrages zu finanzieren. Das Protokoll macht die Einschränkung, daß diese Finanzierung die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Gemeinschaft nicht in einem solchen Ausmaß beeinträchtigen dürfe, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft; es fügt jedoch ausdrücklich hinzu, daß die Erfüllung der öffentlich-

-3-

rechtlichen Aufgabe berücksichtigt werden müsse.

Der Europäische Rat hat eine Erklärung der Kommission zu den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten in Deutschland zur Kenntnis genommen. Darin wird erklärt, daß die Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft der Organisation dieser Finanzinfrastruktur und den Vergünstigungen nicht entgegenstehen, welche die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute als Lastenausgleich bekommen. Allerdings dürfen die Vergünstigungen die Wettbewerbsbedingungen nicht in einem Ausmaß beeinträchtigen, "das über das zur Erfüllung der besonderen Aufgaben erforderliche Maß hinausgeht und zugleich dem Interesse der Gemeinschaft entgegenwirkt".

Nicht erreicht werden konnte die von den deutschen Ländern geforderte vertragliche Verankerung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts, eine verbesserte Kompetenzabgrenzung und die Beschränkung der Bindungswirkung des für die dritte Säule vereinbarten Rahmenbeschlusses auf die Regierungen.

#### 4. Auch bei den Sachpolitiken gab es beachtliche Fortschritte:

In Anbetracht von rund 18 Mio. arbeitslosen Menschen in der Europäischen Union wurde das Ziel der Beschäftigungspolitik stärker als bisher im EG-Vertrag verankert und in einer Entschlußung des Europäischen Rats zu Wachstum und Beschäftigung festgelegt, daß Beschäftigung künftig auf der Tagesordnung der Europäischen Union obenan stehen solle.

Der neue Titel zur Beschäftigungspolitik im EG-Vertrag hat die Koordinierung der Beschäftigungspolitik zum Ziel. Die neuen Bestimmungen sehen zugleich vor, daß die Kompetenzen der Beschäftigungspolitik auch künftig bei den Mitgliedstaaten und Regionen liegen. Die Finanzierung von Maßnahmen zur Förderung von Beschäftigung muß innerhalb der geltenden Finanzplafonds erfolgen. Zudem wurde mit dem Amsterdamer Vertrag das Sozialprotokoll, dem bisher alle EU-Staaten mit Ausnahme von Großbritannien zugestimmt hatten, in den EG-Vertrag überführt. In der Entschlußung zu Wachstum und Beschäftigung stimmen die Mitgliedstaaten überein, daß die Koordinierung der Wirtschaftspolitik verbessert werden muß, eine beschäftigungsfördernde Änderung der Steuer- und Sozialschutzsysteme ebenso erforderlich ist wie die Förderung von Beschäftigung durch die Reduzierung von Lohnnebenkosten. EIB-Kredite und zurückfließende

-4-

EGKS-Mittel sollen in ausgewählten Bereichen Beschäftigungsimpulse geben.

Die Umweltpolitik wird künftig auf der Grundlage verschiedener Ergänzungen des EG-Vertrages im Handeln der Europäischen Union einen höheren Stellenwert haben.

Die Gleichstellung von Mann und Frau wird gestärkt. Positive Fördermaßnahmen sind künftig möglich.

Künftig ist eine aktivere Rolle der Europäischen Union in der Außen- und Sicherheitspolitik möglich, wenngleich nur Reformen begrenzter Reichweite vereinbart wurden. Beschlossen wurde die Einsetzung eines GASP-Generalsekretärs sowie die Errichtung einer Planungs- und Analyseeinheit, die ein gemeinsames Handeln der Mitgliedstaaten vorbereiten soll. Friedenserhaltende und friedensschaffende Maßnahmen sowie humanitäre Aktionen ("Petersberg-Aufgaben") gehören künftig zu den Aufgaben der Europäischen Union. Die von der Bundesregierung angestrebte schrittweise Einbeziehung der WEU in die EU wurde nicht erreicht, wohl aber eine engere Verbindung beider Organisationen.

In der Innen- und Rechtspolitik wurden Fortschritte erzielt. Die Visa-, Asyl- und Einwanderungspolitik, der Schutz der Außengrenzen, die justitielle Zusammenarbeit im Zivilrecht sowie die Zollzusammenarbeit wurden vergemeinschaftet, wobei in wesentlichen Handlungsfeldern - auf deutschen Wunsch auch in der Einwanderungspolitik - Einstimmigkeit gilt. Die Polizeizusammenarbeit wurde verbessert. Europol wurde durch die Zuerkennung von konkret benannten ausgewählten operativen Befugnissen maßvoll gestärkt, wobei die exekutiven Vollzugsbefugnisse der Länder gewahrt bleiben. Beschlossen wurde auch die Integration von Schengen in den EU-Vertrag; hier wurden weitreichende Ausnahmerechte für Großbritannien, Irland und Dänemark vereinbart.<sup>1</sup>

Weitere Vertragsänderungen betreffen den Verbraucherschutz, den Schutz persönlicher Daten sowie die Beachtung des Diskriminierungsverbots bei der Anwendung von EG-Recht.

---

<sup>1</sup> Hessen trägt die Aussagen dieses Absatzes nicht mit.

-5-

5. Mit dem Vertrag von Amsterdam werden die Rechte des Europäischen Parlaments weiter entwickelt. Das Mitentscheidungsverfahren wurde verbessert und auf über 20 weitere Anwendungsfälle ausgeweitet. Die Europaabgeordneten werden künftig auf die Einsetzung des Kommissionspräsidenten stärker als bisher Einfluß nehmen können.

Nicht erreicht werden konnte eine befriedigende Regelung im Hinblick auf die künftige Zusammensetzung der Kommission und die Gewichtung der Stimmen im Rat.

6. Die Europaminister/-innen und -senatoren stellen fest, daß in der Gesamtbilanz die in Amsterdam erzielten Ergebnisse aus Ländersicht als kleine, aber wichtige Schritte zu einem handlungsfähigen und zugleich demokratisch legitimierten Europa positiv zu werten sind. Innerstaatlich muß nunmehr die Ausgleichsmaßnahme im Hinblick auf das neuartige Rechtsinstrument des Rahmenbeschlusses realisiert und gesetzlich verankert werden.

Die Länder Bayern, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg werden die notwendigen Verhandlungen mit der Bundesregierung aufnehmen und bei der nächsten Europaministerkonferenz berichten.

7. Die Europaminister/-innen und -senatoren stellen fest, daß mit dem Abschluß der Regierungskonferenz der Weg zur Osterweiterung freigemacht wurde und begrüßen dies nachdrücklich. Die Bundesregierung wird aufgefordert, auf eine Lösung der noch offenen Fragen der institutionellen Reform zügig hinzuwirken.

8. Die Europaminister/-innen und -senatoren bitten den Vorsitz der EMK, diesen Beschluß sowie den Bericht der beiden vom Bundesrat beauftragten Länder Bayern und Rheinland-Pfalz und die Synopse zu den Ergebnissen der Regierungskonferenz an die Ministerpräsidentenkonferenz zu übermitteln.